

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1707

vom 12. Juni 1953.

W.

Der Gemeinderat von Liestal bringt zur Kenntnis, dass die Gemeindeversammlung vom 17. April 1953 beschlossen habe, die Baulinie an der Militärstrasse längs dem Schwimmbadareal um 3,65 m vorzuverschieben, um im Schwimmbad bauliche Erweiterungen vornehmen zu können. Der Abstand nach der gegenüberliegenden Baulinie werde auf 21,35 m reduziert, erfülle jedoch die gesetzlichen Vorschriften immer noch. Innert nützlicher Frist seien gegen die Baulinienverschiebung keine Einsprachen erhoben worden. Der Gemeinderat legt den Plan mit den neuen Baulinien in 4 Exemplaren vor und ersucht um Genehmigung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Verschiebung.

:/// Gestützt auf § 58, Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes wird die von der Gemeindeversammlung Liestal untorm 17. April 1953 beschlossene Aenderung der endgültigen Baulinie der Militärstrasse, Gemeinde Liestal, genehmigt.

Massgebend für die endgültige Baulinie ist der vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichnete und mit der Inventarnummer 31 a versehene Situationsplan, sowie nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Uferweg,
- b) Richtungsbrüche: nach Plan,
- c) Ende: Einmündung der Rosenstrasse in die Militärstrasse.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 10 m,
- b) Zwischen den Baulinien: Teilstück Uferweg bis Parz.1718 = 21,35 m,
Teilstück entlang der Parz. 1718 = 20 m,
- c) Vorgärten: Teilstück Uferweg bis Parz.1718: Das Areal zwischen Strassen- und Baulinie ist ostseits ganz, dasjenige westseits bis auf 2 m als Park-

platz reserviert.

Teilstück entlang Parz. 1718: Beidseitig 5 m.

Die Militärstrasse ist Hauptstrasse II. Klasse. Sie darf beidseitig bebaut werden. Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien ist für eine zukünftige Strassenverbreiterung freizuhalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kant. Vermessungsamt und dem kant. Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.

Der Gemeinderat von Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

Das Grundbuchamt Liestal wird angewiesen, die Abänderung der endgültigen Baulinie an der Militärstrasse im Grundbuch der Gemeinde Liestal einzutragen.

Die laut Beschluss des Regierungsrates Nr. 63 vom 7. Januar 1949 genehmigten Bau- und Strassenlinien an der Militärstrasse in Liestal (Inventar Nr. 31) wurden durch den vorstehenden Beschluss aufgehoben.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

W. W. W.